

# Corona-Hilfen: Unternehmen und Soloselbstständige entlasten

## Spannungsbogen zwischen Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit

12. Juni 2025, Sächsischer Landtag

**Teilnehmende:** Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA), Sächsische Aufbaubank (SAB), Industrie- und Handelskammer (IHK) Leipzig, Industrie und Handelskammer (IHK) Dresden, Handwerkskammer Leipzig, Handwerkskammer Dresden, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA), Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Sachsen e.V., Handelsverband Sachsen (HVS), Handelsverband Mitteldeutschland, Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Handwerk, dem Einzelhandel, der Gastronomie, der Kulturwirtschaft

### Ausgangslage

- In Sachsen wurden rund 84.000 Unternehmen mit Corona-Soforthilfen des Bundes unterstützt.
- Aktuell läuft das Rückmeldeverfahren zur Prüfung des Anspruchs auf Fördermittel. Rückforderungen basieren auf der Prüfung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses im Förderzeitraum.
- Die Sächsische Aufbaubank ist als Bewilligungsstelle dabei an Bundes- und EU-Vorschriften gebunden und an den Rahmen, den SMWA und SMF vorgeben.
- Im Einzelfall gilt: Wenn eine Rückzahlungsforderung unmittelbar zur Insolvenz führen würde, kann bei der SAB ein Antrag auf Stundung gestellt werden.
- Die Rückforderungen treffen Branchen, die sich wirtschaftlich nicht von den Krisen erholt haben und zusätzlich durch Haushaltsengpässe und schwächernde Konjunktur betroffen sind.
- Viele Unternehmerinnen und Unternehmer berichten von Verunsicherung, Existenzängsten, moralischer Demotivation und Vertrauensverlust.

### Rückmelde- und Rückzahlungsverfahren

- Derzeit läuft das Rückmeldeverfahren. Einheitlicher Appell aus Verbänden und Verwaltung zur Teilnahme am Rückmeldeverfahren. Wer keine Rückmeldung gibt, riskiert eine 100%ige Rückforderung der Soforthilfe.
- Erst nach der Rückmeldung ist ein Widerspruch zum Bescheid möglich.
- Rückzahlungszeiträume in Sachsen: Acht Wochen, Fristüberschreitungen führen nicht sofort zu rechtlichen Konsequenzen.
- Widerspruchsverfahren: Ein Widerspruch NACH Rückforderung ermöglicht die Einzelfallbetrachtung und kann auch wieder zurückgenommen werden. Bei drohender Insolvenz kann Stundung beantragt werden; zinslose Ratenzahlung wird in Einzelfällen angeboten.
- Keine Rückzahlung, wenn der Liquiditätsengpass entsprechend Definition bestand.
- Personalkosten können in Sachsen abgezogen werden, sind aber gedeckelt.
- Rückzahlung wirkt steuermindernd, wenn der Zuschuss versteuert wurde.
- Bagatellgrenze von 250 € pro Fall ist im digitalen Verfahren hinterlegt.

### Bürokratie, Prüfungen und Kommunikation

- Flächendeckende Prüfungen wurden vom Bund aufgrund der hohen Anzahl von nicht formal korrekten Fällen in den Stichproben vorgeschrieben, was zu großem Bürokratieaufwand und Gefühl des Misstrauens führt.
- Prozesse und FAQs wurden mehrfach nachträglich geändert, was Unsicherheit und Fehleranfälligkeit erzeugte.
- Kritik an unverständlichen Definitionen (z.B. Liquiditätsengpass, Verbundunternehmen), die nicht der betrieblichen Realität entsprechen und schwacher Kommunikation seitens der Behörden im Verfahren.
- Verunsicherung aufgrund der gemeinsamen Veranlagung von Unternehmen in der Familie als Verbundunternehmen, trotz gegenteiliger Ankündigung.
- Unternehmerlohn wird nicht anerkannt, das Angebot, staatliche Grundsicherung in Anspruch zu nehmen war gleichzeitig für viele Unternehmerinnen und Unternehmer nicht mit der eignen unternehmerischen Ethik vereinbar.
- Uneinheitliche Regelungen zwischen den Bundesländern sorgen für Missverständnisse, Ungleichbehandlung und Frust.

### **Gerechtigkeit, rechtliche Ermessensspielräume und politische Verantwortung**

- Bestehendes Spannungsfeld zwischen Rechtmäßigkeit der Rückforderungen, bestehenden rechtlichen Ermessensspielräumen und Gerechtigkeit für die Betroffenen.
- Rückforderungen wirken als Brandbeschleuniger für wirtschaftliche Notlagen, besonders bei Kleinunternehmen.
- Mitverantwortung der Behörden bei der ursprünglichen Gestaltung des Verfahrens für die hohe Fehlerquote sind bei der Ermessensentscheidung hinsichtlich der Höhe, der Rückzahlungsfristen und der Verzinsung, bzw. Zinserlass, zwingend zu berücksichtigen.
- Existenzgefährdende Folgen von Rückforderungen, bestehende Sonderbelastungen von Branchen etwa in Folge der auf Corona folgenden Rezession und Wirtschaftskrisen sowie das öffentliche Interesse etwa zur Vermeidung weiteren Leerstandes in Klein- und Mittelstädten müssen bei der Ermessensentscheidung über Rückforderungen sowohl hinsichtlich der Höhe (bis hin zu vollständigem Verzicht), den Rückzahlungsfristen und eventueller Verzinsung auch aus rechtlichen Gründen zwingend berücksichtigt werden.
- Forderung: Politik muss nach Schließungen und Ankündigung von unkomplizierten Hilfen heute pragmatische Lösungen finden und darf Unternehmen nicht im Nachhinein existentiell gefährden.
- Unternehmen haben den Eindruck, als KMU härter geprüft zu werden als Großunternehmen, empfundenes Misstrauen gepaart mit rechtlicher Verunsicherung wird als emotional belastend empfunden.

### **Lösungsvorschläge zur Erleichterung der Lage Betroffener**

- Anhebung der Bagatellgrenzen.
- Zinsverzicht bei Ratenzahlung.
- Individuelle Härtefallregelungen und großzügige Auslegung des Ermessensspielraumes bei der Rückforderung.
- Grundhaltung der Ermöglichung seitens der Verwaltung und entsprechende ermöglichte Rahmensetzung durch das Finanzministerium und Wirtschaftsministerium.

- Beteiligung der Unternehmen zur Verbesserung der Verfahren und regelmäßiger Austausch mit Kammern - über die Steuerberaterkammer hinaus - und Verbänden.
- Kommunikation und Transparenz über rechtliche Optionen und Planungssicherheit im Verfahren: Erklärungen in den FAQs erweitern:
  - Welche Folgen hat Firstverletzung?
  - Welche Folgen haben Widerspruch und Stundung?
  - Gibt es Stundungsoption auch nach dem Widerspruch?
  - Werden Verwaltungskosten fällig?
  - Was müssen Hybridbeschäftigte beachten?
  - Muss man mit späteren Forderungen rechnen?
- Großzügigere Auslegung des Ermessensspielraumes als das standardisierte Verfahren derzeit ermöglicht, dafür Gruppenbildung und bedarfsgerechte Betrachtung der Fallgruppen.
- Mitverantwortung behördlichen Handelns für die hohe Fehlerquote muss in die Ermessensentscheidung sowohl hinsichtlich der Höhe (bis hin zu vollständigem Verzicht), den Rückzahlungsfristen und eventueller Verzinsung auch aus rechtlichen Gründen zwingend berücksichtigt werden. Bundesweit gravierende Anzahl an positiven Stichproben deutet auf fehlerhaftes Verfahren hin.
- Existenzgefährdende Folgen von Rückforderungen, bestehende Sonderbelastungen von Branchen etwa in Folge der auf Corona folgenden Rezession und Wirtschaftskrisen sowie das öffentliche Interesse etwa zur Vermeidung weiteren Leerstandes in Klein- und Mittelstädten müssen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden.
- Prüfung der Öffnung der Deckelung der Personalkosten.
- Engpassdefinition überarbeiten.
- Direkte Kommunikation mit SAB auch bei den Überbrückungshilfen gewünscht.
- Anpassung der Landeshaushaltsordnung -Stichprobenumfang in der SäHO, §44 (2) ist zu reduzieren.
- Bundesweite Angleichung des Umgangs mit Rückforderungen.
- Künftig keine mehrfache Datenerhebung, sd. Datenschutz-Fragen klären und Daten der Finanzämter nutzen.

**Die Veranstaltung zeigte ein klares Bild:** Die Rückforderung der Corona-Soforthilfen ist für viele Unternehmen, insbesondere für Soloselbstständige und kleine Betriebe, eine existenzielle Bedrohung. Die Teilnehmenden fordern weniger Bürokratie, eine starke Grundhaltung der Ermöglichung von den Behörden, individuelle Lösungen und eine politische Neubewertung der Rückzahlungsforderungen. Die Unsicherheit durch unklare Kommunikation von Handlungsspielräumen der Betroffenen und Regeländerungen in der dynamischen Situation der Pandemie und das Gefühl des Misstrauens verstärken die Belastung zusätzlich.